



Faktenblatt

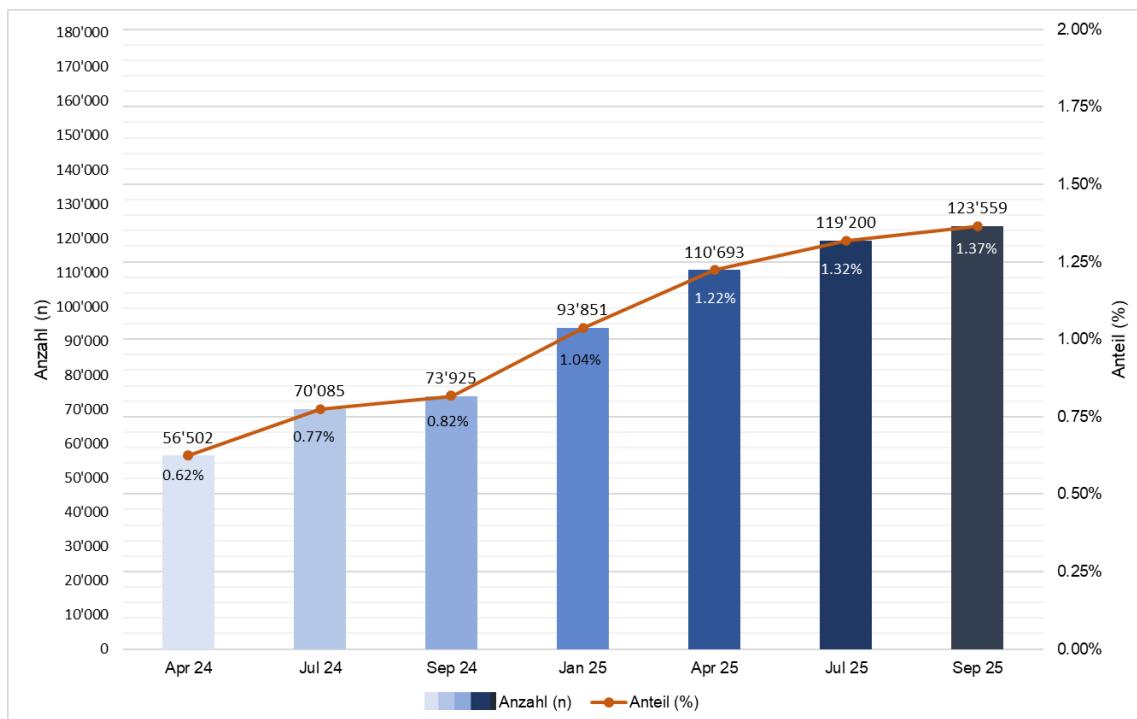
Datum: 5. November 2025

Das elektronische Patientendossier in Zahlen

Seit 2022 kann die Bevölkerung schweizweit ein elektronisches Patientendossier (EPD) eröffnen. Seitdem wurden bei den zertifizierten EPD-Anbietern, den Stammgemeinschaften, rund 123'599 EPD eröffnet (Stand September 2025). Die Landschaft der EPD-Anbieter befindet sich seit Ende 2024 im Wandel. Bis Anfang 2026 werden sich mehrere bis dahin regional tätige EPD-Anbieter zu überregional tätigen EPD-Anbieter zusammenschliessen: Aus sieben werden fünf EPD-Anbieter, um das EPD schweizweit bereitzustellen.

Anzahl eröffnete EPD

Abbildung 1: Entwicklung Anzahl Personen mit einem EPD in der Schweiz und deren Anteil (in %) im Verhältnis zur Wohnbevölkerung, 2024 – 2025



Quelle: ZAS – Eröffnete EPD; Stand der Daten: September 2025

Weitere Informationen:

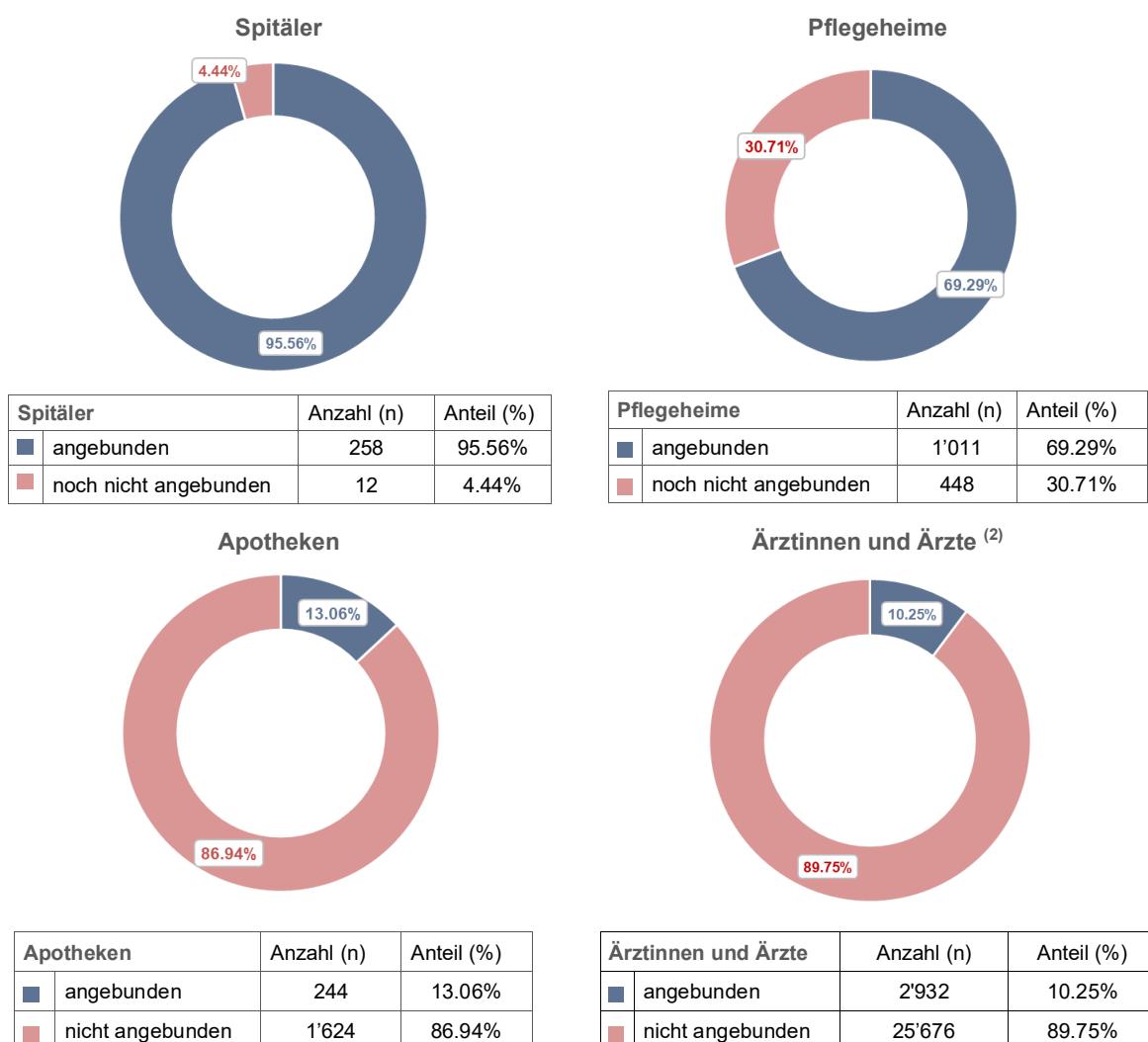
Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, www.bag.admin.ch
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

Angeschlossene Gesundheitseinrichtungen

Die Gesundheitseinrichtungen werden unterteilt nach solchen, die gesetzlich verpflichtet sind, ein EPD anzubieten (Spitäler, Pflegeheime sowie seit Beginn 2022 neu zugelassene selbständige Ärztinnen und Ärzte) und solchen, die freiwillig ein EPD anbieten (u.a. vor 2022 zugelassene selbständige Ärztinnen und Ärzten und Apotheken).

Die Anzahl angeschlossene Gesundheitseinrichtungen nimmt seit 2022 beständig zu. Abbildung 2 zeigt, dass Stand September 2025 258 (~96 %) Spitäler und 1'011 (~69 %) Pflegeheime an das EPD angeschlossen sind. Bei den Apotheken sind es 244 (~13 %) und bei den Ärztinnen und Ärzten im ambulanten Bereich sind es 2'932 (~10 %), welche an das EPD angeschlossen sind.

Abbildung 2: Anteile (%) und Anzahl angebundener Gesundheitseinrichtungen ⁽¹⁾ nach Typ der Einrichtungen, September 2025



Quelle: BAG - Daten aus dem Health Provider Directory (HPD) und BFS – KS, SOMED, MedReg/ ZSR und BUR / NOGA 2008; Stand der Daten: je nach referenzierter Statistik Oktober 2024 – September 2025

Anmerkungen:

⁽¹⁾ Hinweise zur Auswertung:

- Definition der Erfüllung der Anschlusspflicht: Die Anschlusspflicht einer Gesundheitseinrichtung an das EPD gilt als erfüllt, wenn sie im Health Provider Directory (HPD) eingetragen ist und darin mit mindestens einer Gesundheitsfachperson, die ebenfalls im HPD eingetragen ist, verknüpft ist. Diese Verknüpfung ist notwendig, damit im EPD Dokumente abgelegt und konsultiert werden können und das EPD somit im medizinischen Alltag auch wirklich genutzt werden kann.
- Eine ausführliche Dokumentation der angewandten Methodik zur Datenauswertung steht Ihnen demnächst unter [Monitoring EPDG](#) in der Rubrik « Dokumente » zur Verfügung.

⁽²⁾ Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich (mindestens eine ZSR/K-Nummer und eine aktive Zulassung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung)

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.